

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang

Erscheinungstag: 16.03.2016

Nr. 03/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de,

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 VOB/A;
Maßnahme: Einbau von 3 Aufzugsanlagen am und im Bergfried | 29 - 30 |
| 2. Bekanntmachungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“, 1. Änderungsverfahren;
hier: Satzungsbeschluss | 31 - 33 |
| 3. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 29.02.2016 | 34 |

Stadt Wassenberg

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gem. § 12 VOB/A

Maßnahme: Einbau von 3 Aufzugsanlagen am und im Bergfried

Ausschreibende Stelle:

Stadt Wassenberg – Gebäudemanagement –
Roermonder Straße 25 – 27
41849 Wassenberg
Tel.: 02432/4900-203
Fax: 02432/4900-119
E-Mail: limburg@wassenberg.de

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art des Auftrages

Bauftrag gemäß § 4 VOB/A

Ort der Ausführung:

41849 Wassenberg, Auf dem Burgberg 1 A

Art und Umfang der Leistung:

1 Plattformlift mit 37 m Schienenlänge am Burgberg
1 Teleskoplift mit Traversen-Hebebühne an der Zugangstreppe
1 Senkrechtlift mit selbsttragendem Stahlschacht im Bergfried

Aufträge in Lose

nein ja - nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit möglich

Ausführungsfrist

Baubeginn: September 2016
Fertigstellung: Oktober 2016

Nebenangebote zugelassen

nein ja

Anforderung der Unterlagen

Die Vergabeunterlagen können ab dem 21.03.2016 bei der ausschreibenden Stelle der Stadt Wassenberg schriftlich angefordert werden.

Submission (Angebotseröffnung):

14.04.2016, 14.00 Uhr

Ort: Rathaus, Roermonder Straße 25 – 27, Zimmer 109, 41849 Wassenberg

Bei der Eröffnung der Angebote sind nur Bieter bzw. deren Bevollmächtigte zugelassen.

Ggf. geforderte Sicherheiten:

5 % Vertragserfüllungsbürgschaft

3 % Mängelansprüchebürgschaft

Zahlungsbedingungen

gem. § 16 VOB/B; zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

Eignungsnachweise

Gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A bzw. Vergabeunterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Die Bieter sind zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue, zum Mindestlohn und zur Berücksichtigung sozialer Kriterien verpflichtet.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

09.05.2016

Nachprüfstelle:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Wassenberg, den 16.03.2016

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“, 1. Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16. März 2016

Der Bürgermeister


Winkens

Eulenbusch

- 33 -



Bebauungsplan Nr. 17 N
"Gewerbegebiet Forst- Neu"

— — — — —
Abgrenzung des
Geltungsbereiches

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.12.2015	Saldo Vormonat	Stand 31.01.2016	Saldo Vormonat	Stand 29.02.2016	Saldo Vormonat
Wassenberg	7929	+31	7966	+37	7952	-14
Birgelen	3914	+60	3876	-38	3878	+2
Myhl	2718	+9	2733	+15	2708	-25
Orsbeck	1856	-3	1852	-4	1861	+9
Effeld	1284	+1	1297	+13	1303	+6
Ophoven	730	-6	734	+4	742	+8
gesamt:	18431	+92	18458	+27	18444	-14